ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1984

zur Änderung der Entscheidung 84/73/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(85/83/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 84/73/EWG vom 21. Dezember 1983 [1] über die Durchführung einer Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, Griechenland, zur Vorbereitung der Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme, hat die Kommission diese Pilotaktion eingeführt.

In Artikel 2 dieser Entscheidung ist bestimmt worden, daß die Durchführung der Pilotaktion von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat regelmäßig geprüft wird, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die in Anhang 1 aufgeführten Einzelheiten geändert werden sollen.

Bei späteren Kontakten mit der zuständigen einzelstaatlichen Behörde hat sich gezeigt, daß an der Entscheidung 84/73 EWG Änderungen vorgenommen werden müßten, die die im Anhang 1 der genannten Entscheidung aufgeführten Einzelmaßnahmen und insbesondere den Finanzierungsplan betreffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang 1 der Entscheidung 84/73/EWG wird durch den dieser Entscheidung beigefügten Anhang 1 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1984

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 18.

ANHANG 1

VORBEREITENDE PILOTAKTION IN EINEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBIET DER INSEL LESBOS

1. BEZEICHNUNG

Pilotaktion in einem landwirtschaftichen Gebiet der Insel Lesbos als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme.

2. ALLGEMEINE ZIELE

Das Pilotprogramm hat zum Ziel:

— die Verbesserung der Bedingungen in der landwirtschaftlichen Produktion, die fast ausschließlich vom Olivenanbau sowie der Ziegen- und Schafhaltung abhängt, und den Schutz der Waldbestände der Insel;

— die Unterstützung der Fischerei; Valorisierung der Fischbestände (Pekten);

— die Entwicklung der Verarbeitung und der Dienstleistungen hauptsächlich durch Ausbau der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Verarbeitungsbetriebe, des Handwerks und des Fremdenverkehrs;

— die Entwicklung der allgemeinen Infrastruktur, vor allem der Verkehrsverbindungen.

Vorgeschlagen wird eine breite Phase von Tätigkeiten, mit denen die ausgewählten Maßnahmen, ihre Kohärenz und die Befähigung der nationalen und lokalen Behörden und Träger zur praktischen Durchführung dieser Maßnahmen erprobt werden können.

3. ABGRENZUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES GEBIETES

Die Insel Lesbos ist Teil des Verwaltungsbezirks (Nomos) Lesbos.

Der Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos umfaßt die Inseln Lesbos, Limnos und Agios Evstratios. Er hat eine Fläche von 2 154 km² und eine Bevölkerung von 104 620 Einwohnern (1981). Von 1971 bis 1981 hat sich die Bevölkerungszahl um 8,9 % reduziert, und die Bevölkerungsdichte ist nach wie vor niedrig (49 Einwohner/km²).

Der Verwaltungsbezirk besteht zu 15,1 % aus Berggebieten, 38,1 % aus hügeligen Gebieten und 46,8 % aus Ebenen und Küstengebieten, die in hohem Maße mit besonderen Problemen zu kämpfen haben (Grenzgebiet).

Die Anbaufläche macht 39 % der Gesamtfläche der Insel Lesbos aus. Die Baumkulturen bedecken 70 % dieser Fläche, vor allem Olivenkulturen, die die Landwirtschaft und überhaupt die gesamte Wirtschaft der Insel beherrschen.

Auch die Ziegen- und Schafhaltung spielt eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft. Die Durchschnittsgröße der Betriebe beträgt 3 ha; bewässert sind knapp 8 % der Anbaufläche.

58 % der Erwerbspersonen sind in der Landwirtschaft und Fischerei beschäftigt (gegenüber 18 % im gewerblichen Sektor und 24 % im Tertiärsektor), doch liefert der Primärsektor nur 25 % des BIP (gewerblicher Sektor 20 % und Tertiärsektor 55 %).

Das Programm wird in einem Gebiet im Innern der Insel durchgeführt, das sich südlich der Straße Mitilini-Kalloni befindet (Kreis Plomarion) und ein Teil des Kreises Mitilini zwischen den Golfen von Gera und Kalloni ist.

4. OPERATIONELLE ZIELE

Im Zeitraum Dezember 1983 bis Dezember 1985 werden folgende Einzelmaßnahmen vorgeschlagen:

a) **Landwirtschaft**

— Verbesserung der Olivenanbaubedingungen durch Sanierung des Baumbestands und Anschaffung von Geräten zum Einsammeln der Früchte,

— Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, vor allem der Wirtschaftswege,

— Verarbeitung — Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Olivenöl),
— Gesundheitsschutz des Schafs- und Ziegenbestands und Einstellung spezialisierter Berater,
— Waldbrandverhütung mit Hilfe von Strahlungsdetektoren;

b) **Fischerei**
— Untersuchung der Bestände der Art Chlamys sp. (Manteltiere) und Weiterentwicklung der Methoden zum Einsammeln der Gonozoiden;

c) **Gewerblicher Sektor**
— Fachforschung,
— Fachanalysen,
— gemeinsame Dienste,
— Investitionsbeihilfen;

d) **Fremdenverkehr**
— Bereitstellung und koordinierte Verwaltung der Aufnahmekapazitäten, Werbung,
— Fremdenverkehrsinfrastruktur,
— Renovierung traditioneller Gebäude;

e) **Infrastrukturen**
— Verkehrsinfrastrukturen.

5. ZEITPLAN

Von Dezember 1983 bis Dezember 1985.

6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

— **Für die Koordinierung:**
Wirtschaftsministerium;

— **Für die Durchführung:**
Landwirtschaftsministerium, Bezirksverwaltung Lesbos, Landesamt für kleine und mittlere Verarbeitungs- und Handwerksbetriebe (EOMMEX) und nationales Fremdenverkehrsbüro (EOT).

7. SCHÄTZUNG DES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES UND ZAHLUNGSTERMINE

Finanzierungsplan: Siehe nachstehende Tabelle (1).

(1) Bestehende Instrumente sind: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.
Anmerkung: Die in dieser Tabelle angegebenen finanziellen Schätzungen werden unter Umständen noch geändert.

VORBEREITENDE PILOTAKTION — LESBOS

FINANZIERUNGSPLAN

Maßnahmen	Gesamtkosten	Bestehende Instrumente		Haushaltslinie 550 (Zahlungsabschluß bis 31. 12. 1984)		Gesamtkosten	Bestehende Instrumente		Haushaltslinie 550 (Zahlungsabschluß bis 31. 12. 1985)		Insgesamt am 31. 12. 1985 (Haushaltslinie 550)
	1 000 ECU	1 000 ECU	%	1 000 ECU	%	1 000 ECU	1 000 ECU	%	1 000 ECU	%	1 000 ECU
A. **Landwirtschaft**											
— landwirtschaftliche Beratung (8)	—	—	—	—	—	52,5 (2)	21,88	(3)	17,5	(3)	17,5
— Infrastrukturen (Wegenetz) (8)	100	—	—	75	75	400	160 (1)	40	140	35	215
— Sanierung des Olivenbaumbestands	—	—	—	—	—	274 (4)	—	—	137	50	137
— Geräte zum Einsammeln der Oliven	—	—	—	—	—	70 (5)	—	—	35	50	35
— Gesundheitspflege des Viehbestands (8)	10	—	—	5	50	110 (6)	—	—	55	50	60
— Verarbeitung — Vermarktung (8)	—	—	—	—	—	683	341,5	50	61,5	(7)	61,5
— Waldbrandverhütung	43	—	—	21,5	50	—	—	—	—	—	21,5
B. **Fischerei**											
— Studie	20	—	—	15	75	30	—	—	22,5	75	37,5
C. **Gewerblicher Sektor**											
— Fachforschung	—	—	—	—	—	100	—	—	100	100	100
— Fachanalyse	—	—	—	—	—	120	60	50	24	20	24
— Betrieb gemeinsamer Dienste	60	—	—	42	70	321	—	—	128,4	40	170,4
— Investitionszuschüsse	—	—	—	—	—	500	250	50	—	—	—
D. **Fremdenverkehr**											
— Werbung	50	—	—	27,5	55	20	—	—	11	55	38,5
— Fremdenverkehrsinfrastruktur (8)	—	—	—	—	—	1 360 (5)	544	40	476	35	476
— Renovierung von Gebäuden (8)	—	—	—	—	—	300 (5)	—	—	150	50	150
E. **Infrastruktur**	—	—	—	—	—	930	372	40	325,5	35	325,5
Insgesamt	283	—	—	186	—	5 270,5	1 749,38	—	1 683,4	—	1 869,4

(1) Nach Genehmigung des Programms zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 619/84 durch die Kommission. Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, bezieht sich auf die vollständig von dem Mitgliedstaat getragenen Kosten der Maßnahme.

(2) 15 000 ECU/Berater/Jahr × 14 Monate × 3 Berater = 52 500 ECU.

(3) Anhand der bestehenden Instrumente, d. h. Verordnung (EWG) Nr. 2966/83: 12 500 ECU/Berater/Jahr × 14 Monate × 3 Berater × 50 % = 21 875 ECU. Die Kommission erstattet 75 % der Gesamtkosten im Rahmen der Pilotaktion: 52 500 ECU × 75 % = 39 375 ECU. Der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem zu Lasten der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 ist unter der Haushaltslinie 550 zu verbuchen und entspricht 39 375 ECU — 21 875 ECU = 17 500 ECU.

(4) Anhand eines Betrags von 111 000 Dr/ha, der die Kosten für die Sanierungsarbeiten im Jahr 1985 enthält. Diese Maßnahme wird im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeiten bis 1990 geplant und umfaßt auch die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich des vorübergehenden Einkommensverlustes, der sich aus der Sanierung ergeben würde. Der Gemeinschaftsbeitrag nach 1985 wird gewährleistet, sofern Vorschriften auf dem Gebiet der Sanierung der Olivenhaine vom Rat der Europäischen Gemeinschaften angenommen werden.

(5) Öffentliche Ausgabe.

(6) Die Maßnahme erstreckt sich wegen der Gefahren der Ansteckung durch die benachbarten Gebiete über das in Absatz 3 des Anhangs 1 definierte Gebiet hinaus.

(7) Der Zuschuß der Haushaltslinie 550 kann sich auf höchstens 9 % der erstattungsfähigen Kosten des Projektes belaufen. Der genaue Gesamtzuschuß wird je nach Finanzierungsplan des Vorhabens gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 festgelegt.

(8) Die Zahlungen betreffend diese Maßnahmen können notfalls 1986 abgeschlossen werden.